

Landkreis Celle



Begründung zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bohlenbruch“ in den Gemeinden Bröckel und Eicklingen, Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle (Stand 17.02.2017)

Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz²) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Durch den notwendigen Umfang an Verboten bzw. Nutzungseinschränkungen ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG geboten. Dagegen kommt der Schutzstatus eines LSG vor allem bei solchen Gebieten in Betracht, in denen der Lebensraumtyp oder das Vorkommen schützenswerter Arten nicht von der Pflege und einer bestimmten Nutzungsart der Flächen abhängig ist.

Das NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet Nr. 99 „Bohlenbruch“.

Das Gebiet befindet sich fast ausschließlich in öffentlicher Hand, wobei die Gemeinde Bröckel Eigentümer des Landschaftssees ist und die Niedersächsischen Landesforsten einen wesentlichen Flächenanteil der Forstflächen bewirtschaften.

Das Gebiet ist derzeit durch eine Naturschutzgebietsverordnung vom 10.12.1985 geschützt. Diese wird mit Inkrafttreten der FFH-konformen Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2016 (BGBl. I S. 2258)



Schutzzweck und Erhaltungsziele

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG sollen der Erhalt und die Entwicklung von alten bodensauren Buchen- und Eichenmischwäldern sowie von feuchten Eichen- und Hainbuchenwäldern geschützt werden. Auf Dauer sollen eine Reduzierung des Anteils standortfremder Nadelgehölze sowie eine Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in eine natürlich vorkommende Waldgesellschaft erfolgen. Das Naturschutzgebiet soll zudem vor Auswirkungen von zusätzlichen Grundwasserabsenkungen geschützt und die Wiederherstellung einer autotypischen Grundwassersituation angestrebt werden. Das infolge eines Bodenabbaus entstandene Stillgewässer im südlichen Bereich des Gebietes sowie die umliegenden forstlichen Flächen sollen weiterhin der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Das NSG umfasst verschiedene Waldbestände, von denen die Lebensraumtypen 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche, 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder sowie 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche aus FFH-Sicht besondere Bedeutung haben. Neben den zahlreichen charakteristischen Arten der Waldbestände ist das NSG Lebensraum verschiedener gefährdeter Pflanzenarten wie z.B. der Walzen-Segge, des Wildapfels, der Hohen Schlüsselblume, des Purgier-Kreuzdorns, der Sanikel, der Gelben Wiesenraute, der Flatter-Ulme, der Schrifflechte, des Leberreischlings, des Klapperschwamms, des Eichen-Feuerschwamms, des Schwarzroten Auen-Porling sowie des Parasitischen Röhrlings.

Verbote und Freistellungen

Die NSG-VO weist in § 3 Abs. 1 auf den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotstatbestand nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es gilt somit im NSG ein generelles Veränderungsverbot, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebiets oder seiner Teile umfasst. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Für Natura 2000 Gebiete sind Pläne oder Projekte, die zwar außerhalb realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, ohnehin einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig.

Zusätzlich zu dem generellen Veränderungsverbot werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Verkehr von Anliegern, der Landwirtschaft oder der zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben erfolgt, ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 NSG-VO).

Unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO fallen alle denkbaren Flugobjekte, eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegungen der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Zur Bekämpfung von Schädlingen (wie dem Eichenprozessionsspinner) ist das Betreiben von unbemannten Flugobjekten



wie Drohnen zur Lokalisierung des Schadenbereiches notwendig. Daher wird das Betreiben von unbemannten Flugobjekten innerhalb des Gebietes nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 10 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde freigestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Freistellung nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und nach der Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO vorgesehen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des Schutzzweckes zu befürchten ist.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als nichtheimisch, gebietsfremd oder invasiv gelten. Sofern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft jedoch nichtheimische oder gebietsfremde Baumarten, die nicht invasiv oder potenziell invasiv sind, ausgebracht werden, ist dies nach § 4 Abs. 4 NSG-VO freigestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 NSG-VO ist es untersagt, zusätzliche, also über das heutige bereits bestehende Maß hinausgehende, Handlungen zur Grundwasserabsenkung innerhalb des NSG auch durch außerhalb des Schutzgebietes erfolgende Maßnahmen durchzuführen. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben kann. Daher müssen vorher Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen werden.

Die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen innerhalb des NSG ist aufgrund des Schutzzwecks generell verboten. Eine Freistellung würde dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO zuwiderlaufen.

§ 3 Abs. 2 NSG-VO bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Betretensverbot gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG³.

Von den Verboten in § 3 NSG-VO gibt es bestimmte Freistellungen. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes. Dies gilt auch für Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Freigestellt sind außerdem Maßnahmen und Handlungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorgaben des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde. Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die bezweckten Handlungen.

Als milieuangepasstes Material i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 NSG-VO gelten nur basenarme und kalkfreie Substrate wie Quarzit, Porphyr, Sand und basenarmer Kies.

Freigestellt nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 NSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ohne weitergehende Einschränkungen.

Die Freistellung zur Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO bezieht sich auch auf vorhandene Versorgungsleitungen im Gebiet.

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)



Nach § 4 Abs. 4 NSG-VO ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gem. § 11 NWaldLG⁴ i. V. m. § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt, sofern diese Flächen keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen. Gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 NSG-VO ist der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche freigestellt. Ein Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz ist ein abgestorbener Baum oder Teil vom Baum mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und einer Mindestlänge von drei Metern. Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 NSG-VO ist die Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume vorgesehen, dabei sind Horstbäume Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen, Störchen, Reiher oder Kolkkraben und Stammhöhlenbäume Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Starkästen und Stammabschnitten entstandenen Stammhöhlen.

Weiterhin werden für alle im Gebiet signifikant vorkommenden Waldlebensraumtypen Bewirtschaftungsvorgaben gemäß dem Erlass zur „Unterschutzstellung von Natura 2000 - Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“⁵ sowie dem Erlass zur „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Landeswald durch Naturschutzgebietsverordnung“⁶ gemacht. Bei der Ausformulierung der Vorgaben wurden die „Empfehlungen zu Verordnungsinhalten für Waldlebensräume“ des Untearbeitskreises Wald beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz berücksichtigt. Die Umsetzung der genannten Erlasse wurde bei den Freistellungen nach § 4 Abs. 5 NSG-VO berücksichtigt.

Freistellungen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 NSG-VO sind teilweise „anteilig je Hektar“ beschrieben. D.h., wenn nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 a bb) drei Altholzbäume anteilig je Hektar als Habitatbäume dauerhaft markiert werden müssen, sind ab $\frac{1}{3}$ Hektar LRT-Fläche ein und ab $\frac{2}{3}$ Hektar zwei Altholzbäume usw. als Habitatbäume dauerhaft zu markieren.

In der maßgeblichen Schutzgebietskarte (Anlage 2 der Verordnung) erfolgt die lagegenaue Darstellung der Lebensraumtypen 91E0, 9160 und 9190, für die die Bewirtschaftungsaufgaben des § 4 Abs. 5 NSG-VO gelten. Grundlage ist das Ergebnis der Basiserfassung aus 2005 und die Aktualisierung aus 2015.

Die genannten Einschränkungen sind als Grundlage für die Gewährung des „Erschwernis-ausgleich-Wald“ anzusehen.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung nicht verboten. Gleichwohl kann es sein, dass die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z.B. die Anlage von Futterplätzen, Kunstbauten oder Kastenfallen) zu Beeinträchtigungen führen kann. Die vorherige Zustimmung des Landkreis Celle als Naturschutzbehörde bei der Neuanlage stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Das Mitführen von Hunden ist bei der ordnungsgemäßen Jagd nach § 4 Abs. 8 NSG-VO freigestellt.

Weiterhin wird die imkereiliche Nutzung der Flächen ohne die Neuanlage von baulichen Anlagen freigestellt.

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475)

⁵ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

⁶ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300)



Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf Flächen, die im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten sind, nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplanes durch diese im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung und im Rahmen der Kapazitäten durchgeführt. Daher sind künftige, durch den Landkreis Celle durchzuführende Maßnahmen im NSG in absehbarer Zeit nicht erforderlich.

Landkreis Celle

Der Landrat

ENTWURF